

STATUTEN

Theater Hildisrieden

Zur Einfachheit wird die männliche Form verwendet, die weibliche ist mitgemeint.

I. Allgemein

§ 1 Name und Sitz

Die Theatergruppe mit dem Namen «Theater Hildisrieden» (TH) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hildisrieden.

§ 2 Zweck

Das TH organisiert eigene Theaterproduktionen und ermöglicht es seinen Mitgliedern, daran mitzuwirken. Er trägt mit eigenen Anlässen und der Unterstützung von Anlässen anderer Vereine zum kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Hildisrieden bei. Für seine Mitglieder organisiert er Anlässe zur Förderung des Zusammenhalts und Pflege der Geselligkeit.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis zum 30. März.

II. Organisation

§ 4 Organe

Die Organe des TH sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Theater-Organisationskomitee (T-OK)
- Stückwahl- und Spielerkommission (SWSK)

§ 5 Generalversammlung (GV)

- ¹ Die GV ist das oberste Organ des TH und wird jährlich vom Vorstand für die ordentlichen Geschäfte einberufen.
- ² Die Mitglieder werden 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich per E-Mail eingeladen. Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage im Voraus beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- ³ Die Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- ⁴ Die GV beschliesst über folgende Geschäfte
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Genehmigung des Jahresberichts
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Wahl des Vorstandes und der SWSK
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Statutenänderungen
 - h) Fusion und Auflösung des Vereins
- ⁵ Eine ausserordentliche GV kann jederzeit vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

§ 6 Vorstand

- ¹ Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn nach aussen, er besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.
- ² Er wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

- ³ Er konstituiert sich selbst und weist mindestens folgende Ressorts namentlich zu:
 - a) Präsidium
 - b) Finanzen
 - c) Sekretariat
- ⁴ Er entscheidet nach dem relativen Mehr.
- ⁵ Er ernennt das T-OK, genehmigt dessen Budget und bestätigt die Regie auf Vorschlag des T-OK.
- ⁶ Er kann Reglemente, Aufgabenbeschriebe/Pflichtenhefter oder andere Handlungsanweisungen erlassen, nach denen sich die Mitglieder zu richten haben.

§ 7 Theater-Organisationskomitee (T-OK)

- ¹ Das Theater-Organisationskomitee ist verantwortlich für die Organisation der Theaterproduktion und besteht aus dem Ressort Sekretariat und Finanzen des Vorstandes sowie mindestens 4 weiteren Mitgliedern.
- ² Es wird jeweils für die Dauer einer Theaterproduktion ernennt.
- ³ Es konstituiert sich selbst und weist mindestens folgende Ressorts namentlich zu:
 - a) OK-Präsidium
 - b) Finanzen
 - c) Sekretariat
 - d) Produktion und Bühnenbau
 - e) Festwirtschaft
 - f) Werbung und Kommunikation
- ⁴ Es schlägt die Regie für die Theaterproduktion zu Händen des Vorstands vor.
- ⁵ Es bestimmt die nötigen personellen Ressourcen und rekrutiert sie aus den Mitgliedern oder von extern.

§ 8 Stückwahl- und Spielerkommission (SWSK)

- ¹ Die Stückwahl- und Spielerkommission beschliesst (mit relativem Mehr und Stichentscheid der Regie) das aufzuführende Stück.
- ² Sie besteht aus:
 - a) der Regie
 - b) einem Vertreter des Vorstands,
 - c) Werbung und Kommunikation sowie
 - d) Produktion und Bühnenbau des T-OK.
- ³ Die Regie entscheidet in Absprache mit der SWSK über die einzusetzenden Schauspieler, wobei nach Möglichkeit Vereinsmitglieder zu berücksichtigen sind.

§ 9 Revisionsstelle

Der Verein verzichtet auf eine Revisionsstelle.

III. Mitgliedschaft

§ 10 Beitritt

Der Beitritt zum TH erfolgt durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages.

§ 11 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Absichtserklärung zum Ende des Vereinsjahres.

§ 12 Ausschluss

Die GV kann Mitglieder auf Antrag des Vorstandes und ohne Angabe von Gründen aus dem TH ausschliessen.

IV. Finanzen

§ 13 Mittel

Die Mittel des TH setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus Theaterproduktionen oder anderen Aktivitäten und Anlässen
- c) Zuwendungen (Gönnerbeiträge, Sponsoring, usw.)
- d) Förderbeiträgen und Beiträgen der öffentlichen Hand

§ 14 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die GV festgelegt.

§ 15 Entschädigung

Die Mitglieder werden für ihre Einsätze nicht entschädigt (ausgenommen bezahlte Funktionen wie z.B. Regie). Nicht-Mitglieder, die an einer Theater-Produktion oder einem anderen Anlass des TH mithelfen, können durch Beschluss des Vorstandes finanziell entschädigt werden.

§ 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des TH haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Statutenrevision

Statutenänderungen können von der GV beschlossen werden, wofür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der GV beschlossen werden, wofür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist. Im Falle der Auflösung geht Vermögen und Inventar an die Gemeinde Hildisrieden über, welche es einem neuen in Hildisrieden aktiven Theaterverein mit ähnlichem Vereinszweck übergibt oder spätestens nach 5 Jahren liquidiert und anderen Vereinen überlässt.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10.10.2018 genehmigt.

Hildisrieden, 10.10.2018